

**Satzung über die Heranziehung
der kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben
nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
im Kreis Steinfurt**

Kreistag: 19.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270) und des § 7 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 05.12.2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch VO vom 12. Juli 2011 (GV. NRW. S.364) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung von Aufgaben**

- (1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Steinfurt den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 05.12.2006.
- (2) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis Steinfurt die Übertragung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.
- (3) Der Kreis Steinfurt behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

- (4) Im Rahmen der Entscheidung im eigenen Namen firmieren die Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde
Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin
jobcenter Kreis Steinfurt

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

- (1) Die Auszahlung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 2 – 7 SGB II erfolgt durch den Kreis Steinfurt. Den Gemeinden wird diesbezüglich die Antragsentgegennahme für sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Bewilligung der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II (Ausgabe von Gutscheinen) übertragen. Die Ablehnung von Anträgen auf Teilhabeleistungen nach § 6 b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 2, 3, 6 und 7 SGB II erfolgt durch den Kreis Steinfurt.
- (2) Weiter von der Delegation ausgenommen ist die Bearbeitung der Anträge auf die Leistungen nach § 28 Abs. 4 u. 5 SGB II (Schülerförderung und Lernförderung).

§ 3

Rechtsbehelfe und Klageverfahren

- (1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Teilhabeleistungen Widerspruch erhoben wird, erlässt die Behörde, die den Ausgangsbescheid erlassen hat, den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis die Prozessvertretung der Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b SGG.
- (2) Sozialgerichtverfahren im Rahmen des § 114 SGB X führt der Kreis durch.

-
- (3) Der Kreis behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 4 **Richtlinien und Weisungen**

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach § 6 b BKGG i. V. m. § 28 SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

§ 5 **Kostenregelungen**

- (1) Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b BKGG i. V. m. § 28 SGB II trägt der Kreis Steinfurt.
- (2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu übernehmen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten werden ihnen im Rahmen der SGB II – Delegationssatzung erstattet.

§ 6**Prüfungsrechte des Kreises**

Der Kreis Steinfurt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem zuständigen Fachamt und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Kreis Steinfurt vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 20. Dezember 2011

gez. Kubendorff
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 44/2011 vom 27.12.2011